

Ablösesatzung für Stellplätze der Gemeinde Ostramondra

Auf Grund des § 49 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 13. 03. 2014 (GVBl. S. 49), geändert durch Gesetz vom 22. 03. 2016 (GVBl. S. 153) und der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. 01. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. 12. 2016 (GVBl. S. 558), hat der Gemeinderat Ostramondra in seiner Sitzung vom 20. 03. 2017 die folgende Satzung zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1 – Abgabentatbestand

- (1) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen nach § 49 Abs. 3 ThürBO auf dem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern wäre, in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so können mit Einverständnis der Gemeinde Ostramondra diese notwendigen Stellplätze durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden. Die Durchführung der Ablösung erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Ostramondra und dem Bauherrn.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.
- (4) Die Gemeinde Ostramondra hat den Geldbetrag gem. § 49 Abs. 4 Thür. Bauordnung zweckgebunden zu verwenden für
 - a) die Herstellung zusätzlicher oder
 - b) die Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen bzw.
 - c) sonstige investive Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr.

§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Ostramondra.

§ 3 - Ablösebetrag je Stellplatz

Der Geldbetrag pro Stellplatz wird wie folgt festgesetzt:

2.581,91 €

Der vorstehend genannte Betrag gilt für einen PKW-Stellplatz mit 25 m² Fläche. Werden größere Stellplätze, z.B. für LKW oder Busse gefordert, so erhöhen sich die Beträge im Verhältnis zur Fläche.

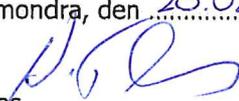
§ 4 – Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Den Geldbetrag nach § 3 hat der zur Herstellung von Stellplätzen Verpflichtete zu zahlen.
- (2) Die Ablösevereinbarung zwischen der Gemeinde Ostramondra und dem Bauherrn ist vor dem Erteilen der Baugenehmigung abzuschließen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostramondra, den 23.02.17


Thomas
Bürgermeister



Diese Satzung wurde bekannt gemacht

am 15.06.2017

im Cölledaer Anzeiger 06117

Unterschrift Schwarz